

J) Jugendordnung der Deutschen Triathlon Union (JgO)

Präambel

In dem Bewußtsein, daß der Triathlonsport junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Triathlonsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Deutsche Triathlon Union die folgende Jugendordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung der Deutschen Triathlon Union e.V.. Durch sie werden die Belange der Triathlonjugend in der DTU geregelt.

§ 2

Die DTU - Jugend führt und verwaltet sich selbständig.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Triathlonjugend in der DTU sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren der Vereine und Abteilungen der Landesverbände der DTU sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

III. Aufgaben

§ 4

Aufgaben der DTU - Jugend sind:

- a) Förderung des Ausdauersports als ein Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Zusammenarbeit mit Eltern und Schule
- f) Pflege der internationalen Verständigung
- g) Entwicklung und Verwirklichung neuer zeitgemäßer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Entwicklung
- h) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- i) Zusammenarbeit mit dem DTU - Präsidium, den DTU - Fachausschüssen und der Triathlonjugend der Landesverbände.

IV. Organe

§ 5

Die Organe der DTU - Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) der Hauptjugendausschuss (HJA)
- c) der Jugendausschuß (JA)

Jugendvollversammlung

§ 6

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DTU - Jugend. Sie besteht aus dem JA, den Jugendwarten(innen) der Landesverbände sowie den von den Jugendausschüssen der Landesverbände benannten Delegierten.

§ 7

Stimmrecht haben:

- a) die Mitglieder der JA,
- b) die Jugendwarte(innen) der Landesverbände; im Verhinderungsfall kann ein Jugendwart durch ein Mitglied seines Jugendausschusses vertreten werden,
- c) die Delegierten der Landesverbände mit folgender Stimmverteilung:
Landesverbände mit bis zu 1.000 gemeldeten Jugendlichen bis zu 18 Jahren = 1 Stimme
Landesverbände mit bis zu 5.000 gemeldeten Jugendlichen bis zu 18 Jahren = 2 Stimmen
Landesverbände mit über 10.000 gemeldeten Jugendlichen bis zu 18 Jahren = 3 Stimmen

§ 8

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl eines Tagungspräsidiums,
- b) Entgegennahme der Berichte des JA,
- c) Entgegennahme über die Abrechnung der Jugendmittel, des Berichtes der Kassenprüfer und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Triathlonjugend,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit in der DTU,
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- g) Wahl des Jugendausschusses im Jahr des DTU - Verbandstages.

§ 9

Die Jugendvollversammlung findet im Jahr des DTU - Verbandstages statt. Die Leitung hat der Jugendwart(in). Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin und Ort der Jugendausschuß. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die JVV hat so rechtzeitig stattzufinden, daß noch Anträge an den DTU - Verbandstag gestellt werden können.

§ 10

Auf Antrag eines Drittels der Landesverbände oder auf Beschluß des JA, der mit 2/3-Mehrheit gefaßt werden muß, ist durch den Jugendwart(in) innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JVV einzuberufen.

§ 11

Anträge zur JVV können von den Landesverbandsjugendwarten(innen) und vom JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV schriftlich den Jugendwart(innen) und den Landesverbänden vor der JVV schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände vertreten ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Hauptjugendausschuss

§ 13

(1) Der Hauptjugendausschuss besteht aus den Jugendwarten(innen) der Landesverbände und dem DTU - Jugendausschuss.

(2) Der HJA, der vom Jugendwart(in) geleitet wird, wird einmal im Jahr von diesem einberufen. Der HJA hat die Aufgabe, in den Jahren, in denen keine JVV stattfindet, den Bericht über die Abrechnung der Jugendmittel und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Haushaltsplan der Triathlonjugend zu verabschieden.

(3) Der HJA ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendausschuß

§ 14

(1) Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendwart und bis zu vier Sachbearbeitern für die überfachliche Jugendarbeit.

(2) Der JA kann weitere Personen als nichtstimmberechtigte kooptierte Mitglieder berufen, die innerhalb des JA volles Stimmrecht genießen.

§ 15

Der JA nimmt die Aufgaben der DTU - Jugend (§ 4) wahr, soweit diese nicht der Jugendvollversammlung oder einem anderen Organ der DTU ausdrücklich vorbehalten sind.

Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Sitzung der DTU und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung der DTU zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 16

Den Vorsitz der JA führt der Jugendwart(in); er vertritt die DTU - Jugend nach innen und außen.

§ 17

(1) Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt.

(2) Der JA ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

V. Finanzen

§ 18

Die Triathlonjugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines von der Jugendvollversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes.

VI. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 6. November 1988 in Kraft